

chen Vermessung bildet lediglich die Grundlage für noch auszuarbeitende detaillierte Lösungsvorschläge.

Das Ziel der geplanten Reform besteht in einer Verbesserung der Dienstleistung der Vermessung für Wirtschaft, Verwaltung und Private. Insbesondere sollen die Informationen über die Verhältnisse in bezug auf Grund und Boden erweitert und der Zugang zu dieser Information erleichtert werden.

Die Daten der heutigen amtlichen Vermessung sind nicht einheitlich über das ganze vermessene Gebiet erhoben worden oder sie sind in einer Form dargestellt, die sich wohl für die Zwecke des Grundbuches, nicht aber für andere Aufgaben eignet. Die amtliche Vermessung könnte so organisiert werden, dass sie im Bereich der raumbezogenen Information koordinierend wirken und als Grundlage für ein raumbezogenes Informationssystem dienen kann.

Es besteht nicht die Absicht, die Kantone oder die Gemeinden zu einer Umarbeitung bestehender Vermessungswerke zu zwingen. Die zukünftigen Bundesvorschriften sollen lediglich derartige Umarbeitungen ermöglichen, sofern dies im Interesse der Benutzer als wünschenswert erscheint. Aus diesen Überlegungen lassen sich die gestellten Fragen beantworten:

Frage 1: Es ist keine Zentralisierung vorgesehen. Die Kommission schlägt vor, durch einen Ausbau der Kompetenzen der Kantone den regional unterschiedlichen Bedürfnissen vermehrt Rechnung zu tragen. Es könnte dabei den Kantonen anheimgestellt werden, Aufgaben, die sie nicht unbedingt selber ausführen müssen, im Rahmen ihrer Organisationshoheit zu delegieren, zum Beispiel an Gemeinden, private Büros oder an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen.

Land- (im Sinne von Boden-, nicht Landes-)Informationssysteme sollen auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene, gestützt auf die Grundlagen der amtlichen Vermessung aufgebaut werden können. Mittels Normierung von EDV-Schnittstellen kann der Datenaustausch bzw. die Verknüpfung zwischen verschiedenen Informationssystemen sichergestellt werden.

Frage 2: Aus dem vorliegenden Grobkonzept fliessen keine solchen Verpflichtungen. Das noch zu erarbeitende Detailkonzept soll darüber Auskunft geben, ob und wie weit es für den Bund wünschbar wäre, gewisse Informationen von den Kantonen zu erhalten.

Frage 3: Datensicherheit (oder Datensicherung) = Schutz der gespeicherten Daten vor Verfälschung oder Verlust.

Datenschutz = Massnahmen, die verhindern, dass gewisse Daten Unberechtigten zugänglich sind.

Das Grobkonzept hebt hervor, dass den Forderungen des Datenschutzes grösste Beachtung zu schenken sei. Allerdings sind die damit zusammenhängenden rechtlichen und technischen Fragen noch zu klären. Durch Bundesvorschriften sollen Anforderungen an die Norm und Qualität der Daten, an die Datensicherung und an den Datenschutz festgelegt werden. Fest steht jedoch schon heute, dass der Zugriff nur durch Berechtigte möglich sein darf und dass die Daten jeweils nur von einer Stelle (der berechtigten) nachgeführt, d. h. verändert werden dürfen.

Frage 4: Wie bereits oben ausgeführt, ist keine Zentralisierung vorgesehen. Das Grobkonzept sieht vor, durch einen Ausbau der Kompetenzen der Kantone den regional unterschiedlichen Bedürfnissen vermehrt Rechnung zu tragen. Parallel dazu wird das Postulat aufgestellt, die finanzielle Zuständigkeit weitgehend mit derjenigen für die organisatorischen Aufgaben zu decken. Aufgrund der vorgeschlagenen Aufgabenteilung ergäbe sich folgendes:

Der Bund beschränkt sich auf die Bereitstellung der Grunddaten für raumbezogene Informationssysteme. Die finanzielle Belastung des Bundes wird sich deshalb im gleichen Rahmen wie heute bewegen. Die Ausweitung des Grunddatensatzes gegenüber den heute von der amtlichen Vermessung erhobenen und verwalteten Daten ist bescheiden, und die dem Bund übertragenen Koordinationsaufgaben sind nicht aufwendig. Von den Kantonen oder Gemeinden

gewünschte Ausweitungen des Inhalts der amtlichen Vermessung (= Optionen) sind von diesen selber zu finanzieren. Ihre künftige Belastung wird einerseits abhängen von ihrem Bedarf an Optionen und andererseits vom Ausmass der auf die Verursacher und Benutzer übertragenen Kosten. Dabei liegt es im Kompetenzbereich der Kantone, für eine Entflechtung Kanton – Gemeinde – Eigentümer zu sorgen, wobei an eine Kostentragung nach Massgabe des Interesses und an eine möglichst weitgehende Überwälzung auf die Verursacher gedacht wird. Die genaue Festlegung der Finanzierungsanteile erfolgt jedoch zweckmässigerweise erst im Rahmen des Detailkonzeptes. Immerhin lassen die bisherigen Erfahrungen aus der Parzellarvermessung erkennen, dass nicht mit wesentlichen Mehrkosten allein aus dem EDV-Einsatz zu rechnen ist. Hingegen bringt die Einführung eines raumbezogenen Informationssystems viele – nicht direkt in Franken umrechenbare Vorteile für die Öffentlichkeit und für die Verwaltung aller Ebenen. Die angestrebten raumbezogenen Informationssysteme würden mithelfen, bessere Grundlagen für politische Entscheidungen zu liefern und den Komfort für die Benutzer zu erhöhen. Ausserdem könnten Doppelspurigkeiten in den Verwaltungen vermieden werden, wie zum Beispiel die mehrfache Führung von Grundeigentümergeverzeichnissen durch voneinander unabhängige Stellen (Grundbuchamt, Steuerverwaltung, Gemeindeverwaltung usw.). Ausserdem ist es möglich, mit Hilfe der EDV die Qualität (Zuverlässigkeit) eines Vermessungswerkes wesentlich zu steigern.

Präsidentin: Herr Stucky erklärt sich von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

81.419

Interpellation Herczog
Kampfflugzeugbeschaffung. Zusatzkredite
Acquisition d'avions de combat.
Crédits additionnels

Wortlaut der Interpellation vom 17. Juni 1981

Im Zusammenhang mit dem Bundesbeschluss über die Folgebeschaffung von 38 Tiger-Kampfflugzeugen wies der Bundesrat in seiner Botschaft vom 12. Dezember 1980 auf verschiedene kommerzielle und terminliche Beschaffungsrisiken hin, insbesondere auf das Risiko der Kostenberechnung bezüglich der Teuerungsentwicklung und der Wechselkursverhältnisse.

Den Kosten für die zweite Tiger-Serie liegt ein Wechselkurs von 1.70 Schweizerfranken pro US-Dollar zugrunde; gemäss Aussagen in der Militärkommission bewirkt eine Kurssteigerung um 10 Rappen Beschaffungsmehrkosten von zirka 30 Millionen Franken.

Ich frage deshalb den Bundesrat an:

1. Ist der Bundesrat bereit, dem Parlament über die eigentliche Entwicklung der Beschaffungskosten im Vergleich zur Kostenberechnungsbasis periodisch Bericht zu erstatten?
2. Welche Massnahmen hat der Bundesrat vorgesehen, damit auf Zusatzkreditbegehren verzichtet werden kann?

Texte de l'interpellation du 17 juin 1981

Dans son message du 12 novembre 1980 à l'appui d'un projet d'arrêté sur l'acquisition complémentaire de 38 avions de combat du type Tiger, le Conseil fédéral fait état de différents risques d'ordre commercial et de problèmes de délais découlant de cette acquisition. Il mentionne notamment la

difficulté qu'il y a de calculer les coûts, du fait de l'évolution du renchérissement et du cours des changes.

Le coût de l'acquisition de la deuxième série d'avions Tiger se fonde sur un taux de change de 1 fr. 70 pour un dollar américain; selon les déclarations de la Commission des affaires militaires, une augmentation du cours de 10 centimes entraînerait un accroissement des coûts de quelque 30 millions de francs.

J'invite par conséquent le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes:

1. Est-il disposé à renseigner périodiquement le Parlement sur l'évolution réelle des coûts d'acquisition par rapport à la base de calcul initiale?
2. Quelles mesures a-t-il prévu pour éviter de présenter des demandes de crédits additionnels?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Carobbio, Dafflon, Magnin (3)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Die Berichterstattung über die Beschaffung von zusätzlichen Tiger-Kampfflugzeugen erfolgt – wie für andere laufende Beschaffungen – in der Botschaft des Bundesrates oder im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichtes.

2. In unserer Botschaft vom 12. November 1980 über die Beschaffung von Kampf- und Schulflugzeugen haben wir auch die kommerziellen Beschaffungsrisiken dargelegt und festgestellt, dass in den Kosten für die zweite Serie von Tiger-Kampfflugzeugen auch die geschätzte Teuerung bis zur Auslieferung des gesamten Materials eingeschlossen ist. Wir haben den angenommenen Wechselkurs angeführt und in Aussicht gestellt, dass Zusatzkreditbegehren gestellt werden müssten, wenn sich diese Schätzungen als zu tief erweisen sollten.

Wechselkursverhältnisse entziehen sich unserer Einflussmöglichkeit. Der Bundesrat kann deshalb auch heute keine Massnahmen vorschlagen, um allfällige währungsbedingte Mehrkosten der Flugzeugbeschaffung mit Sicherheit zu vermeiden.

3. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 4. Juni 1981 hat das Parlament nicht nur einen Verpflichtungskredit von 880 Millionen Franken bewilligt, sondern unter anderem auch der Beschaffung von 38 Kampfflugzeugen vom Typ Tiger zugestimmt. Die Ausführungen in der Botschaft stellen dar, wie das Beschaffungsgeschäft abzuwickeln ist. Selbstverständlich sind alle denkbaren Einsparungen zu realisieren, um möglichst innerhalb der ursprünglichen Verpflichtungslimite bleiben zu können. Aussergewöhnliche Verhältnisse vorbehalten, bleibt es aber dabei, dass 38 Kampfflugzeuge beschafft werden sollen. Nötigenfalls wird hierfür ein Zusatzkredit angebeht werden müssen.

Präsidentin: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

82.355

Interpellation Riesen-Freiburg Schliessplätze im Schwarzsee-Gebiet Interpellation Riesen-Fribourg Places de tir du Lac Noir

Wortlaut der Interpellation vom 15. März 1982

Ich bitte den Bundesrat um Auskunft auf die folgenden Fragen:

1. Warum hat man trotz der Zusicherung im Nationalrat vom September 1978 ein Vereinbarungsprotokoll ausgefer-

tigt, das eine intensivere Benützung der Schiessplätze im Schwarzsee-Gebiet zulässt?

2. Ist sich der Bundesrat bewusst gewesen, dass er damit einem Touristengebiet, das sich in voller Entwicklung befindet, schwere Nachteile auferlegt hat? Weiss er auch, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaften, die schutzwürdig sind, mit der intensiveren Benützung noch zunehmen wird?

3. Hat sich der Bundesrat bei der Ausarbeitung des Vereinbarungsprotokolls der an ihn gerichteten Petition erinnert, mit der über 15 000 Bürger der Region verlangten, dass die Armee die Schiessplätze im Schwarzsee weniger stark benützt?

4. Warum ist das Vereinbarungsprotokoll einerseits von einem Mitglied der Freiburger Regierung und andererseits vom Chef der Abteilung Waffen- und Schiessplätze der Gruppe für Ausbildung des EMD unterzeichnet?

5. Warum sieht das Vereinbarungsprotokoll eine weitreichende Abtretung von Befugnissen an den Oberamtmann vor, obwohl man sich weit über den Sensebezirk hinaus für die Probleme der Schiessplätze im Schwarzsee interessiert? Und warum hat man einer Stelle Entscheidungsbefugnisse eingeräumt, die sich auf einer tieferen Stufe befindet als die Gemeinwesen (Kanton und Bund), für die das Protokoll unterzeichnet worden ist?

6. Kann der Bundesrat sagen, warum man das Vereinbarungsprotokoll anderthalb Jahre lang verschwiegen hat, bevor die interessierten Vereinigungen darüber orientiert wurden?

Texte de l'interpellation du 15 mars 1982

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Pourquoi, malgré les assurances données au Conseil national en septembre 1978, a-t-on élaboré un protocole d'accord qui permet une utilisation plus intensive des places de tir de la région du Lac Noir?

2. Le Conseil fédéral a-t-il eu conscience des graves préjudices qu'il porte ainsi à une région touristique en plein essor. De même sait-il que cette intensification va porter des atteintes accrues à une nature et à des paysages méritant protection?

3. Le Conseil fédéral s'est-il souvenu, lors de la mise au point du protocole d'accord, de la pétition que lui avait adressée plus de 15 000 citoyens de la région pour demander une utilisation plus modérée des places de tir du Lac Noir par l'armée?

4. Pourquoi le protocole d'accord est-il signé d'une part, par un membre du Gouvernement fribourgeois et, de l'autre part, par le préposé à la division des places d'armes et de tir de l'Etat-major du groupement de l'armement?

5. Pourquoi le protocole d'accord prévoit-il une importante délégation de compétences au préfet alors que l'intérêt pour les problèmes des places de tir du Lac Noir dépasse largement les frontières du district de la Singine? De plus, le protocole d'accord étant signé par des représentants du canton et de la Confédération, pourquoi a-t-on reconnu des compétences de décision à un échelon inférieur des pouvoirs publics intéressés?

6. Le Conseil fédéral peut-il donner les raisons pour lesquelles on a observé une période de discrétion d'un an et demi avant de donner connaissance du protocole d'accord aux associations intéressées?

Mitunterzeichner – Cosignataire: Morel (1)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Le 19 septembre 1978, le Conseil national examinait le message n° 78.008, concernant les ouvrages militaires et les acquisitions de terrain, du 18 février 1978.

La proposition 122 de ce message: «Place de tir du Lac Noir, route d'accès à la Geissalp (3,2 millions)» était l'objet d'une proposition de renvoi au Conseil fédéral, développée

Interpellation Herczog Kampfflugzeugbeschaffung. Zusatzkredite

Interpellation Herczog Acquisition d'avions de combat. Crédits additionnels

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.419
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	986-987
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 586

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.